

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

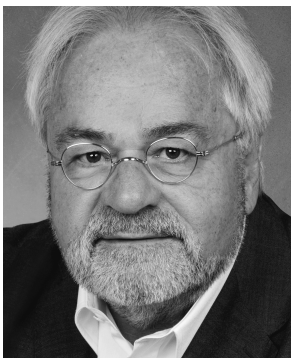
Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RAin Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Hass im Netz – Hilfe durch den EuGH

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

Am 2.12.2025 hat der EuGH eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen (EuGH Urt. v. 2.12.2025 – C-492/23, ECLI:EU:C:2025:935 – Russmedia Digital und Inform Media Press). Eine Internetplattform ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für den Inhalt (mit-) verantwortlich und haftet neben dem inserierenden Nutzer auch auf immateriellen Schadensersatz (Art. 82 DSGVO).

Es ging um eine rumänische Webseite (www.publi24.ro). Die Webseite ist ein Online-Marktplatz, auf dem Anzeigen kostenlos oder kostenpflichtig veröffentlicht werden können. Am 1.8.2018 veröffentlichte eine nicht-identifizierte Person auf dieser Webseite eine Nachricht, in der behauptet wurde, dass eine Frau sexuelle Dienstleistungen anbiete. Die Anzeige enthielt Fotos und die Telefonnummer der Frau, ohne jede Einwilligung. Die Frau forderte daraufhin den Eigentümer der Webseite auf, die Anzeige zu entfernen, was dieser auch eine Stunde nach Aufforderung tat. Die Anzeige war aber schon auf anderen Webseiten verbreitet und blieb auf diesen verfügbar. Die Frau ging da-

von aus, dass die Anzeige ihr Recht am eigenen Bild, auf Schutz der Ehre, des guten Rufs und des Privatlebens verletze sowie gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO verstoße und verklagte die Webseite in Rumänien. Das Gericht erster Instanz gab ihr Recht und verurteilte die Plattform zur Zahlung von 7.000 EUR immateriellen Schadensersatzes. In der Berufungsinanz meinte das Fachgericht Cluj, der Betreiber der Webseite sei ein bloßer Hosting-Anbieter, der nicht für die von seinen Nutzern veröffentlichten Inhalte verantwortlich sei. Das Opfer legte daraufhin Rechtsmittel beim Berufungsgericht Cluj ein. Dieses Gericht beschloss, den EuGH anzurufen, um Klarheit darüber zu erhalten, welche Verpflichtungen dem Betreiber eines Online-Marktplatzes nach der DSGVO obliegen. Außerdem sollte die Frage geklärt werden, ob dieser sich auf Haftungsbefreiungen aus der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG (mittlerweile Art. 4 ff. des Digital Services Act) berufen könnte.

Der EuGH entschied, dass der Betreiber des Online-Marktplatzes nach der DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden, verantwortlich sei. Er müsse vor Veröffentlichung der Anzeige durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen diejenigen Anzeigen identifizieren, die – wie hier –

sensible Daten enthielten und überprüfen, ob der Nutzer, der im Begriff sei, eine solche Anzeige zu platzieren, die Person ist, deren sensible Daten darin enthalten sind.

Falls dies – wie im vorliegenden Fall – nicht so ist, müsse er überprüfen, ob die Person, deren Daten veröffentlicht werden, in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt habe. Ohne die Einwilligung habe der Betreiber eines Online-Marktplatzes die Veröffentlichung der fraglichen Anzeige zu verweigern. Auf etwaige Haftungsbefreiungen aus der Richtlinie 2000/31/EG könne sich der Betreiber des Online-Marktplatzes von Verpflichtungen, die ihm gemäß der DSGVO oblägen, nicht entziehen, weil diese nach ihrem Art. 1 Abs. 5 lit. b) auf datenschutzrechtliche Fragen keine Anwendung findet.

Das Urteil dürfte die Rechtsstellung derer, die von Hass und Hetze im Netz betroffen sind – täglich mehrere Millionen Menschen – deutlich verbessern. Der Begriff „Verantwortlicher“ werde, so der EuGH, in Art. 4 Nr. 7 DSGVO weit definiert, um das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Rn. 57). Verantwortlich könnten auch mehrere Akteure sein, die an der Verarbeitung der Daten beteiligt sind (Rn. 59). Mitverantwortlich für die Veröffentlichung der Daten sei eine Online-Plattform, wenn sie eine Anzeige aus kommerziellem Eigeninteresse veröffentliche, also die personenbezogenen Daten zugänglich mache, um daraus Profit zu ziehen. Darin liege die Mitwirkung der Plattform. Dies gelte erst recht, wenn die Plattform es erleichtere, dass solche Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht würden, indem die Plattform es ermöglicht, Anzeigen *anonym* zu platzieren (Rn. 69). Jedenfalls könne sich der Betreiber einer Online-Plattform nicht mit der Begründung seiner Verantwortung entziehen, dass er den Inhalt der veröffentlichten Anzeige nicht selbst festgelegt habe. Dies liefe dem klaren Wortlaut und dem Zweck von Art. 4 Nr. 7 DSGVO zuwider, der darin bestehe, dass durch eine weite Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ ein wirksamer und umfassender Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten sei (Rn. 74).

Aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO ergebe sich, dass der Betreiber der Plattform vor Verarbeitung sensibler Daten – wie hier – die Identität des inserierenden Nutzers überprüfen und klären müsse, ob eine Einwilligung der betroffenen Person vorliege (Rn. 98). Fehlt es an der Einwilligung, so muss der Plattformbetreiber die Ver-

öffentlichung verweigern (Rn. 106). Auf die Art. 12 bis 15 der RL 2000/31/EG über die Verantwortlichkeit der Vermittler, könne sich die Plattform nicht berufen.

Das Urteil des EuGH stellt einen Meilenstein zum Schutz der Menschenrechte der von Hass und Hetze betroffenen Personen auf Online-Plattformen dar. Die Plattformen sind nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Inhalte mitverantwortlich. Ist erkennbar, dass der Inhalt diskriminierend, beleidigend, ehrverletzend oder sonst menschenwürdig ist, muss die Plattform die Veröffentlichung verweigern, es sei denn, die betroffenen Personen willigen in die Veröffentlichung ein.

Verletzt die Plattform ihre Pflichten, so schuldet sie wegen des Eingriffs in die Persönlichkeit der betroffenen Personen auch immateriellen Schadensersatz. Immerhin hat das rumänische Gericht der diskriminierten Frau einen Schadensersatz in Höhe von 7.000 EUR zugebilligt – das ist eine nicht ganz unerhebliche Summe, die so hoch ausgefallen sein dürfte, um die notwendige abschreckende Wirkung, um die es bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen geht, zu gewährleisten.

Der Anspruch gegen die Plattformen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung steht neben dem Anspruch der betroffenen Personen auf Herausgabe der Nutzerdaten, also der personenbezogenen Daten des Störers, die zu seiner Identifikation und damit seiner Inanspruchnahme auf Unterlassung und Schadensersatz notwendig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG). Diese Daten sind dem jeweiligen Betreiber der Online-Plattform bekannt. Er kann sie herausgeben. Allerdings weigern sich die Betreiber der Plattformen derzeit diese Daten herauszugeben, weil dies in § 24 TTDSG – anders als in den Vorgängernormen (§ 15 Abs. 5 S. 4 und § 14 Abs. 3 und 4 TMG) – so nicht geregelt sei. Diese Auffassung bestätigte am 23.2.2022 das OLG Schleswig (9 Wx 23/21). Als Folge hiervon können sich die im Netz diffamierten Personen gegen ihre anonymen Peiniger nicht wirksam wehren.

Der deutsche Gesetzgeber arbeitet seit einiger Zeit an einem Gesetz gegen Gewalt im Netz. Der Gesetzgeber könnte nunmehr auf die Grundlinien des Urteils des EuGH v. 2.12.2025 zurückgreifen und klarstellen, dass eine Plattform die Nutzerdaten an die betroffenen Personen immer dann herauszugeben hat, wenn es sich um sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt und eine Einwilligung in die Veröffentlichung dieser Daten fehlt.